

# Remonstrationsleitfaden der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen (Stand: 15. Mai 2015)

## A. Anwendungsbereich

Dieser Leitfaden **gilt** für schriftliche Studienleistungen (insbesondere Hausarbeiten, Klausuren und vorbereitende Leistungen), die im Laufe des Studiums erbracht werden.

Er **gilt nicht** für Prüfungsleistungen in der ersten Juristischen Prüfung, d.h.

1. für Prüfungsleistungen in der staatlichen Pflichtfachprüfung; hier ist entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung bei Bekanntgabe der Examensnoten zu verfahren;
2. für Prüfungsleistungen, die im Rahmen der Schwerpunktbereichsprüfung abgelegt werden; hier findet das in der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung festgelegte Rechtsbehelfsverfahren Anwendung.

## B. Empfehlungen an die Prüfer\*

**Bitte beachten Sie:** Die nachfolgenden Empfehlungen sind **unverbindlich**. Ihre Nichteinhaltung kann daher in keiner Weise – weder gegenüber Prüfern noch gegenüber Dekanat oder Studienbüro – gerügt oder gar selbst zum Gegenstand einer Remonstration gemacht werden. Beschwerden, die diesen Hinweis ignorieren, werden nicht beantwortet.

### I. Besprechung

Es wird empfohlen, Hausarbeits- und Klausuraufgaben zu besprechen.

### II. Remonstrationsmöglichkeit

Es wird empfohlen, die Möglichkeit zur Remonstration einzuräumen.

### III. Hinweise

Wenn der Prüfer von den unter C. beschriebenen Regelungen abweichen möchte, wird empfohlen, Hinweise zu den Voraussetzungen der Remonstration im Bearbeitervermerk zur Aufgabenstellung mitzuteilen.

### IV. Entscheidungsfrist und Form

Es wird empfohlen, über Remonstrationen schriftlich binnen angemessener Frist zu entscheiden, die möglichst nicht länger als sechs Wochen dauern sollte.

---

\* Alle Begriffe beziehen sich selbstverständlich auf Frauen und Männer. Auf ein „Gendern“ wurde im Dienste der Lesbarkeit und Verständlichkeit verzichtet.

## C. Voraussetzungen der Remonstration

**Remonstrationen werden grds. nur unter folgenden Voraussetzungen sachlich beschieden:**

### I. Anwesenheit bei der Besprechung

Der Verfasser muss an der Besprechungssitzung teilgenommen haben und seine Anwesenheit in einer vom Prüfer festgelegten Form (i.d.R. durch Eintragung in die im Hörsaal ausliegende Anwesenheitsliste oder durch einen Stempel auf der Studienleistung) dokumentiert haben.

War eine Teilnahme an der Besprechung wegen nicht zu vertretender Gründe unmöglich, muss dies innerhalb der Remonstrationsfrist (auch insoweit Ausschlussfrist) zusammen mit der Remonstration geltend gemacht werden. Hierzu ist eine schriftliche Begründung unter Glaubhaftmachung des Abwesenheitsgrundes (z.B. durch Einreichung eines ärztlichen Attests) beizubringen.

### II. Remonstrationsfrist

Die Remonstrationsfrist (Ausschlussfrist) beträgt eine Woche. Die Wochenfrist beginnt grundsätzlich mit dem Rückgabetermin der Studienleistung.

Ist kein Rückgabetermin festgelegt, so beginnt die Frist am ersten Tag des auf den Monat der Bekanntgabe der Note in Flexnow folgenden Monats.

### III. Form der Remonstration

Die Remonstration erfolgt schriftlich (d.h. auf Papier, nicht per E-Mail) beim Lehrstuhl. Die Studienleistung ist als Anlage beizufügen.

### IV. Umfang und Inhalt der Remonstration

1. Der Umfang der Remonstration soll grundsätzlich drei Seiten nicht überschreiten.
2. Eine Remonstration setzt **ernsthafte sachliche Bedenken** gegen die Korrektur und Bewertung der Studienleistung voraus. Unstimmigkeiten im Detail - insbesondere wegen der Formalia - genügen hierfür nicht, da die Benotung stets von einer Gesamtbeurteilung abhängt, in die eine Fülle von Faktoren einfließen.
3. Die Remonstration beginnt regelmäßig mit der Feststellung, dass die Korrektur sachlich unrichtig und deshalb die vergebene Note zu niedrig sei. Die Begründung muss die angesprochenen **Korrekturmängel präzise bezeichnen und substantiiert belegen**. Pauschale Kritik oder der global geäußerte Wunsch nach einer besseren Benotung genügen nicht.

Dies setzt voraus, dass der Verfasser

- a. in detaillierter Auseinandersetzung mit Korrekturanmerkungen und abschließendem Korrekturvotum darlegt, worauf der Vorwurf sachlicher Unrichtigkeit *konkret* basiert und warum diese Unrichtigkeit die Bewertung möglicherweise *erheblich* beeinflusst hat und/oder
- b. konkrete Anhaltspunkte vorbringt, die eine deutlich bessere Bewertung nahe legen. Es bietet sich insoweit an, die Argumentation mit Hinweisen auf Literatur und Rechtsprechung sowie die Besprechung zu untermauern.

#### D. Weitere Hinweise und Tipps

1. Es sollte **nicht übereilt remonstriert werden**. Es wird empfohlen, sich mindestens 48 Stunden Zeit damit zu lassen und dabei zu bedenken, dass Remonstrationen statistisch gesehen nur vergleichsweise selten erfolgreich sind, weil die Bewertungen sich in aller Regel im Rahmen des prüferischen Ermessensspielraums bewegen.

2. Auf die nach feststehender verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung grundsätzlich bestehende **Möglichkeit der reformatio in peius** (BVerwGE 109, 211 = NJW 2000, 1055) wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere auch, wenn mit der Remonstration ein Täuschungsversuch oder der Versuch einer unzulässigen Einflussnahme erfolgt (s. unten 10.).

3. Wird gegen die Bewertung der jeweils **letzten Studienleistung eines Prüfungsdurchgangs** remonstriert, sollte bedacht werden, dass Entscheidungen über solche Remonstrationen aufgrund der Arbeitsbelastung der Prüfer(innen) auch in der vorlesungsfreien Zeit sowie aufgrund von Urlaubszeiten erheblich mehr Zeit in Anspruch nehmen können als während der Vorlesungszeit.

4. **Nicht jede Korrekturanmerkung bedeutet einen Fehler der Bearbeitung**. Die Prüfer nutzen die Korrekturen auch, um Tipps und Hinweise zu geben, die helfen sollen, Aufgaben in Zukunft besser zu lösen. Dies sollte als Hilfe verstanden und angenommen werden. Solche Aspekte fallen bei der Bewertung regelmäßig kaum oder gar nicht ins Gewicht.

5. Umgekehrt werden **nicht nur angestrichene oder kommentierte Aspekte bewertet**. Dass der Prüfer nichts zu bestimmten Teilen der Lösung sagt, bedeutet nicht, dass diese Teile nicht berücksichtigt wurden. Im Gegenteil wird die Arbeit stets als Ganzes gelesen und bewertet.

6. Bewertet **wird jeweils (und allein) die konkrete Studienleistung in Bezug auf die Aufgabenstellung**. Dabei besteht ein prüferisches Ermessen. Wie die Studienleistungen anderer Bearbeiter durch andere Korrektoren bewertet worden sind, ist daher grds. ebenso irrelevant wie nicht anhand der Studienleistung selbst nachvollziehbare Angaben (z.B. zu mutmaßlichen mündlichen Bearbeitungshinweisen, die sich nicht aus der Aufgabe selbst ergeben).

7. In die Bewertung fließen u.a. auch die korrekte **Schwerpunktsetzung**, die klare und nachvollziehbare **Struktur** der Lösung und des Gedankengangs, die **methodisch saubere Lösung und Argumentation**, die **sprachliche Form** einschließlich Rechtschreibung, Zeichensetzung und Grammatik ein. Dabei ist klar, dass gerade in einer Klausur Flüchtigkeitsfehler vorkommen können, doch sollte dies – insbesondere in Hausarbeiten und Seminararbeiten – nicht in gehäufte Form geschehen.

8. Insbesondere bei Haus- und Seminararbeiten sollte sorgfältig auf die **Formalia** geachtet werden. **Plagiate und sonstige Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit** führen in aller Regel dazu, dass die Arbeit und in schweren Fällen die Prüfung insgesamt für **nicht bestanden** erklärt wird.

Um insoweit Fehler zu vermeiden, sollten Lehrbücher oder Leitfäden zum wissenschaftlichen Arbeiten konsultiert werden. Diese stehen z.B. unter <http://www.uni-goettingen.de/de/leitlinien-zu-haus--seminar--und-studienarbeiten/187926.html> sowie <http://www.uni-goettingen.de/de/vademecum-wissenschaftliches-arbeiten-schorkopf/505775.html> kostenlos zur Verfügung.

9. **Letztlich entscheidend ist der Gesamteindruck**, den die Studienleistung vermittelt. Dabei spielt nicht nur eine Rolle, *ob* die Fallprobleme erkannt und im Ergebnis zutreffend gelöst wurden, sondern auch und vor allem *wie* sie gelöst wurden („der Weg ist das Ziel“). Dabei verfügt der Prüfer über einen **Ermessensspielraum**. Die Gewichtung einzelner Faktoren unter- und gegeneinander ist prinzipiell Sache des Prüfers.

10. **Unbedingt zu vermeiden** sind demgegenüber z.B.

- **Beschimpfungen**, unangemessener Tonfall;
- **Täuschungsversuche** (z.B. durch falsche Quellenangaben). Solche Täuschungsversuche **führen regelmäßig zur Herabsetzung der Note auf null Punkte**;
- **unsubstantiierte Behauptungen** oder bloße Mutmaßungen (es besteht kein Anspruch auf eine erneute Korrektur, nur weil der Verfasser behauptet, die Bewertung sei unzutreffend);
- **übertrieben lange Ausführungen** (die Remonstration ist keine Möglichkeit zur Wiederholung der Studienleistung oder um zu zeigen, dass der Verfasser die Aufgabe nachträglich lösen *könnte*; bewertet wird allein, ob und wie er sie gelöst *hat*);
- **Erklärungen, wie bestimmte Äußerungen in der Studienleistung gemeint gewesen seien** (dies muss sich ohne nachträgliche Erklärungen aus der Studienleistung selbst ergeben);
- **Hinweise darauf, bestimmte Ausführungen seien aus Zeitmangel nicht möglich gewesen** (ein korrektes Zeitmanagement ist Teil der Prüfungsleistung);
- **persönliche Gründe** (persönliche Lebensumstände, Probleme mit Stipendiengebern, BAföG-Amt oder Eltern, Unwohlsein, drohende Exmatrikulation, übrige Prüfungsleistungen etc.). Bewertet wird allein die Studienleistung, nicht die Person des Studierenden. **Der Versuch, den Prüfer durch Hinweis auf sachfremde persönliche Umstände zu beeinflussen, kann als Versuch unzulässiger Einflussnahme zur Bewertung mit null Punkten führen** (vgl. VGH Mannheim NJW 2007, 2875). In den Prüfungsvorschriften vorgesehene Vergünstigungen, etwa Schreibzeitverlängerungen, aufgrund Behinderung, Krankheit oder Sprachproblemen, müssen grds. *vorab* beantragt werden und nachgewiesen werden (z.B. durch ein ärztliches Attest).

**Zulässig** ist es demgegenüber, um eine zügige Bearbeitung der Remonstration zu bitten und dazu Gründe (etwa eine ablaufende Frist des BAföG-Amtes) anzuführen.